

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 279 Totalisatorgenehmigung für das Kalenderjahr 1971. S. 187.
- 280 Wettannahmestelle des Mülheimer Rennvereins Raffelberg e. V. in Mülheim. S. 187
- 281 Zulassung als Buchmachergehilfin (Lydia Hohendahl). S. 187
- 282 Vermessungsgenehmigung (Werner Mater). S. 187

Wirtschaft und Verkehr

- 283 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Unternehmer Ferdinand Schmitz, Dinslaken, Wielandstraße 38). S. 188
- 284 Genehmigung für den Verkehr mit Straßenbahnen (Essener Verkehrs-AG, Essen). S. 188

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 285 Widmungs- und Einziehungsverfügung (Landstraße 384 zwischen der B 7 und Willich-Anrath). S. 188
- 286 Wegeeinziehung in der Stadt Willich, Stadtteil Willich. S. 189
- 287 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften in der Gemeinde Uedem. S. 189
- 288 Viehseuchenverordnung zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 8. März 1971. S. 189
- 289 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung im Gebiet der Gemeinde Büttgen. S. 190
- 290 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet der Gemeinde Büttgen. S. 191
- 291 Anordnung zur Änderung der Marktordnung für die Kleinmärkte der Stadt Wuppertal vom 14. Dezember 1965. S. 191
- 292 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. S. 192
- 293 Auktionsangebot von Sparkassenbüchern. S. 192

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 279 **Totalisatorgenehmigung
für das Kalenderjahr 1971**

Der Regierungspräsident
21.14.—60

Düsseldorf, den 25. März 1971

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Niederrheinischen Traber-, Zucht- und Rennverein e. V. in Dinslaken die Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn in Dinslaken für den 11. April 1971 erteilt.

Meine Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf der Rennbahn in Dinslaken für den 10. April 1971 wird hiermit widerrufen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 187

- 280 **Wettannahmestelle
des Mülheimer Rennvereins Raffelberg e. V.
in Mülheim**

Der Regierungspräsident
21.14.—62

Düsseldorf, den 30. März 1971

Der Mülheimer Rennverein Raffelberg e. V. in Mülheim (Ruhr), Akazienallee 82, verlegt mit Wirkung vom 1. 4. 1971 seine für das Kalenderjahr 1971

zugelassene Wettannahmestelle in Mülheim (Ruhr) von der Althofstraße 48 zum Dickswall 2 c.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 187

- 281 **Zulassung
als Buchmachergehilfin
(Lydia Hohendahl)**

Der Regierungspräsident
21.14.—51

Düsseldorf, den 30. März 1971

Für das Kalenderjahr 1971 habe ich auf Grund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 und der Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 Frau Lydia Hohendahl als Buchmachergehilfin (Zulassungsurkunde Nr. G 25) für die Geschäftsstelle der Buchmacherin Frau Mia Winkler in Krefeld, Lohstraße 109—113, zugelassen.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 187

- 282 **Vermessungsgenehmigung
(Werner Mater)**

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 29. März 1971

Gemäß Abschnitt B Nummer 9 Absatz 2 Buchstabe b des RdErl. des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 — Z C 2—7160 — (MBl. NW. 1962 S. 767) und den hierzu ergangenen Änderungen durch die Runderlasse vom 9. 12. 1965 — Z B 3—7160 (MBl. NW. 1966 S. 186) und vom 28. 4. 1969 — I 3 B —

7160 — (MBl. NW. 1969 S. 851 / S MBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Werner Mater, 565 Solingen, Augustastraße 33, die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Ingenieur (grad.) Jürgen Hausig zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 187

Wirtschaft und Verkehr

283 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

(Unternehmer Ferdinand Schmitz, Dinslaken, Wielandstraße 38)

Der Regierungspräsident
53.52—20/3

Düsseldorf, den 12. März 1971

Dem Unternehmer Ferdinand Schmitz in 422 Dinslaken, Wielandstraße 38, Betriebssitz Dinslaken, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Dinslaken-Hiesfelder Bruch/Bergmannsheim nach Oberhausen-Osterfeld/Zeche Jacobi über Oberhausen-Sterkrade, befristet bis zum 31. Dezember 1974, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist genehmigungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Ruhrkohle AG — Bergbau AG Oberhausen —.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 188

284 Genehmigung für den Verkehr mit Straßenbahnen

(Essener Verkehrs-AG, Essen)

Der Regierungspräsident
53.50—02/1

Düsseldorf den 29. März 1971

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in 43 Essen, Zweigertstraße 34, Betriebssitz Essen, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes

(PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für den Betrieb einer

Straßenbahn

von Essen/Rolandstraße nach Essen-Karnap/Alte Landstraße mit folgender Linienführung: Rolandstraße — Essen/Hbf. — Hollestraße — Bernestraße — Schützenbahn — Viehofer Platz — Stoppenberger Straße — Unsuhrstraße — Karolingerstraße — Altenessener Straße — Karnaper Straße, befristet bis zum 31. Dezember 1978, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Die zu früheren Genehmigungen gehörigen Baupläne bleiben weiterhin gültig.

Dem Unternehmen wird genehmigt, die Fahrten bis zur Haltestelle Gelsenkirchen-Horst/Rosenhügel der der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG genehmigten Linie Essen/Alte Landstraße — Gelsenkirchen/Hbf. durchzuziehen.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 29. 9. 1967 (Abl. Reg. Ddf. 1967 Nr. 935/1) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 188

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

285 Widmungs- und Einziehungsverfügung

(Landstraße 384 zwischen der B 7 und Willich-Anrath)

Gemäß §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes vom 28. 11. 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 305) werden die unten näher bezeichneten Straßenstrecken gewidmet bzw. eingezogen.

1. Lage der neu erbauten bzw. eingezogenen Strecke:
Zwischen der B 7 und Willich-Anrath
Kreis: Kempen-Krefeld
Regierungsbezirk: Düsseldorf
Bestandteil der Landstraße: 384
Beginn der gewidmeten Strecke: km 0,000 der L 384 bei km 25,810 der B 7
Ende der gewidmeten Strecke: km 0,266 neu = km 0,352 alt der L 384
Beginn der eingezogenen Strecke: km 0,330 der L 384
Ende der eingezogenen Strecke: km 0,352 der L 384
2. Wirkung der Widmungs- und Einziehungsverfügung ab 28. 7. 1970.

Gegen die Widmungs- und Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, einzulegen.

3. Die Teilstrecke der alten L 384 von km 0,000 bis km 0,330 wird von der Stadt Willich als Gemeindestraße übernommen.

Köln, den 16. März 1971
503.3—642—85/1/384

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Kayser

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 188

286 **Wegeeinziehung
in der Stadt Willich, Stadtteil Willich**

Gemäß § 7 Abs. 1 und 3 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 91) werden die unten näher bezeichneten Wegestrecken eingezogen. Die Absicht, diesen Weg einzuziehen, wurde durch Bekanntmachung in Nr. 5 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 4. 2. 1971 veröffentlicht.

1. Lage der eingezogenen Wegestrecke:
Stadt Willich, Stadtteil Willich
Teilstück des Weges Parzelle 48, Flur 34, in einer Länge von 150 m zwischen den Parzellen 78 und 51
2. Wirkung der Einziehungsverfügung ab 1. März 1971.

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Willich, Verwaltungsgebäude Schiefbahn, Hochstraße 67—69, Zimmer 17, einzulegen.

Willich-Schiefbahn, den 22. März 1971

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Titgens
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 189

287 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Hinausschiebung der Sperrstunde
in Gast- und Schankwirtschaften
in der Gemeinde Uedem**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und des § 1 Abs. 2 und § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. 2. 1957 (GV. NW. S. 38/SGV. NW. 7103) wird von der Gemeinde Uedem als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Uedem vom 26. 11. 1970 für das Gebiet der Gemeinde Uedem folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Beginn der Sperrstunde (Polizeistunde) wird für Gast- und Schankwirtschaften allgemein bis 1 Uhr hinausgeschoben.

§ 2

Die Sperrstunde wird bei folgenden Anlässen bis 3 Uhr hinausgeschoben:

Silvester:
vom 31. 12. zum 1. 1.

Karneval:
vom Samstag zum Sonntag,
vom Sonntag zum Montag und
vom Montag zum Dienstag.

Kirmessen:
vom Samstag zum Sonntag,
vom Sonntag zum Montag,
vom Montag zum Dienstag und
vom Dienstag zum Mittwoch.

§ 3

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29, Ziff. 6—8 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 4. 8. 1961 (BGBl. I S. 1171) als Übertretung geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. 12. 1990 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Uedem, den 10. Februar 1971

Bruns
Gemeindedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 189

288 **Viehseuchenverordnung
zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Hühnerpest
vom 8. März 1971**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 18, 22 und 30 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), der §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), in der Fassung vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970, S. 22), der §§ 1 und 301 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und der §§ 1 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet der Gemeinde Grefrath folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Hühnerpest in dem Bestand des Walter Wagemanns, 4155 Grefrath 1, Buchenweg 18, nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen ist, wird hiermit meine Viehseuchenverordnung vom 8. März 1971 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kempen, den 22. März 1971

Kreis Kempen-Krefeld
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Im Auftrage
Dr. Morgenschweis
Kreisveterinärdirektor

Veröffentlicht am 24. 3. 1971 in der Rheinischen Post, Ausgabe F 1.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 189

**289 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Rattenbekämpfung im Gebiet der
Gemeinde Büttgen**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 7. 1964 (BGBl. I S. 560), wird von der Gemeinde Büttgen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Büttgen vom 10. 2. 1971 für das Gebiet der Gemeinde Büttgen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

1. Zur Beseitigung der in der Gemeinde Büttgen bestehenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren wird die im Jahre 1968 begonnene Rattenbekämpfungsaktion von der Gemeinde Büttgen fortgeführt.
2. Die Bekämpfungsaktion wird im gesamten Gemeindegebiet vorgenommen. Ausgenommen hiervon ist jedoch der Bereich des Nordkanals, für den eine gesonderte Bekämpfungsaktion durch den Wasser- und Bodenverband „Nordkanal“ stattfindet.
3. Der genaue Zeitpunkt des Beginns der Aktion wird durch das Ordnungsamt der Gemeinde Büttgen spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

§ 2

1. Alle im Gemeindegebiet Büttgen zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Betreten der Grundstücke, Auslegen von Giftködern, Anbringen von Warnschildern) im Rahmen der Rattenbekämpfungsaktion zu dulden.
2. Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören, mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten, insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

3. Bei öffentlichen Straßen und Wegen, bei Dämmen, Deichen, Flüssen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwässer- und Versorgungskanälen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltungspflichtigen.

§ 3

Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Örtlichkeiten, insbesondere auf Keller einschließlich Kellerräume und Kellerverschläge, die zu Mietwohnungen, gewerblichen Räumen und dergleichen gehören, auf Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen), Lagerplätze und dergleichen.

§ 4

Die Duldungspflichtigen haben

- a) zur Vorbereitung der Durchführungsmaßnahmen bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Aktion auf ihren Grundstücken die die Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen) zu entfernen oder so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
- b) den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Personen — soweit zumutbar und erforderlich — Zutritt zu gestatten, sachdienliche Auskunft zu erteilen und Hilfe zu leisten,
- c) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Durchführung der Aktion aufgefundene tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden und
- d) dafür zu sorgen, daß im Falle ihrer Abwesenheit die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

§ 5

Die bei der Vertilgungsaktion verwendeten Vernichtungsmittel sind Gifte, die für Menschen und Haustiere fast ungefährlich sind. Trotzdem sind Menschen und Haustiere vorsorglich von den Vernichtungsmitteln fernzuhalten.

§ 6

1. Die nach § 2 zur Duldung Verpflichteten werden von der Schädlingsbekämpfungsfirma vor dem Auslegen des Rattengiftes auf ihrem Grundstück über die Auslegestellen unterrichtet.
2. Beim Auslegen haben sich die vorstehend Verpflichteten sorgfältig über den Umfang der Auslegung und über die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen.
3. Die von der Bekämpfungsfirma anzubringenden Warnschilder sind zu beachten.
4. Mit der Anbringung der Warnschilder gilt die Kenntnis über Art und Umfang der Giftauslegung als erlangt.

§ 7

Mit der Durchführung der Rattenbekämpfungsaktion wird von der Gemeinde Büttgen eine Arbeitsgemeinschaft von drei anerkannten Schädlingsbekämpfungsfirmen beauftragt. Das Personal dieser Firmen hat sich durch einen vom Ordnungsamt der Gemeinde Büttgen ausgestellten Ausweis auszuweisen.

§ 8

Die Kosten der Rattenbekämpfungsaktion trägt die Gemeinde Büttgen.

§ 9

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Verordnung wird hiermit eine Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 10

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Wochenspiegel der Gemeinde Büttgen in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Büttgen, den 18. Februar 1971

Gemeinde Büttgen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Gemeindedirektor
Möllmann

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 190

**290 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Hinausschiebung des Beginns der Sperr-
stunde in Gast- und Schankwirtschaften für das
Gebiet der Gemeinde Büttgen**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und des § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein vom 16. 2. 1957 (GV. NW. S. 38/SGV. NW. 7130) wird von der Gemeinde Büttgen gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Büttgen vom 10. Februar 1971 für das Gebiet der Gemeinde Büttgen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrstunde wird aufgehoben:

1. Für den gesamten Gemeindebezirk
 - a) Silvester (vom 31. 12. zum 1. 1.),
 - b) Karneval, und zwar vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.
2. Für die Schützenfeste in den jeweiligen Ortsteilen von Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag, Montag auf Dienstag und von Dienstag auf Mittwoch.

§ 2

Die Sperrstunde wird für den gesamten Gemeindebezirk hinausgeschoben:

- a) Altweiberfastnacht, und zwar von Donnerstag zu Freitag auf 2 Uhr und für
- b) die Nacht von Karnevalsdienstag auf Aschermittwoch ebenfalls auf 2 Uhr.

§ 3

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 29 Ziffer 6—8 des Gaststättengesetzes vom 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146) als Übertretung geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Wochenspiegel der Gemeinde Büttgen in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Büttgen, den 18. Februar 1971

Gemeinde Büttgen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Gemeindedirektor
Möllmann

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 191

**291 Anordnung
zur Änderung der Marktordnung für die Kleinmärkte
der Stadt Wuppertal vom 14. Dezember 1965**

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869/26. Juli 1900 (RGBl. S. 871), des § 40 Buchst. b) des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) und des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 15. Februar 1971 folgende Anordnung zur Änderung der Marktordnung für die Kleinmärkte der Stadt Wuppertal vom 14. Dezember 1965 beschlossen:

Die Marktordnung für die Kleinmärkte der Stadt Wuppertal vom 14. Dezember 1965 wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl 15 durch die Zahl 18 ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
„Gemäß § 66 Abs. 2 Gewerbeordnung wird hiermit für das Stadtgebiet Wuppertal bestimmt, daß die nachstehend aufgeführten Waren zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören:
a) Backwaren aller Art
b) Kurzwaren und Strümpfe
c) Kleintextilien, Strickwaren und Miederwaren
d) Reinigungsmittel
e) Kränze und Blumengebinde
f) Porzellan-, Halbporzellanwaren, Steingut- und ähnliche Waren, Klempner-, Zinngießer-, Korbmacher-, Seiler- und Bürstenbinderwaren
g) Scheren, Messer, Töpfe und Pfannen.“

II.

Die Anordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Anordnung zur Änderung der Marktordnung für die Kleinmärkte der Stadt Wup-

pertal vom 14. Dezember 1965 wird hiermit verkündet.

Wuppertal, den 22. Februar 1971

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberstadtdirektor
Stelly

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 191

292 Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Die 4. Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk tritt zu ihrer 5. öffentlichen Sitzung am

Donnerstag, dem 22. April 1971, 15 Uhr,
im Sitzungssaal des Dienstgebäudes,
Essen, Kronprinzenstraße 35,

zusammen.

Tagesordnung

1. Geschäftliche Angelegenheiten
 - 1.1 Ersatzwahl in den Verbandsausschuß für das ausgeschiedene Mitglied Weiß, Gelsenkirchen
 - 1.2 Ersatzwahl in die Bodenordnungskommission für das ausgeschiedene Mitglied Weiß, Gelsenkirchen
 - 1.3 Ersatzwahl in die ABM-Kommission für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied Weiß, Gelsenkirchen
 - 1.4 Ersatzwahl in die Kommission für Freizeitwesen für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied Niehoff, Mülheim
 - 1.5 Sonstiges
2. Personalangelegenheiten
Ernennung, Amtseinführung und Vereidigung eines neuen Beigeordneten
3. Finanzangelegenheiten
 - 3.1 Zweite Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen für das Rechnungsjahr 1971 (Drucksache Nr. 22)

3.2 Erlaß einer neuen Rechnungsprüfungsordnung (Drucksache Nr. 23)

3.3 Betriebskosten Revierpark Gysenberg (Drucksache Nr. 24)

3.4 Übernahme einer Bürgschaft (Drucksache Nr. 25)

3.5 Sonstiges

4. Verschiedenes

Essen, den 1. April 1971

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Katzor

Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 192

293

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehenden, von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher wurden als in Verlust geraten gemeldet:

Sparkassenbuch Nr.:	11 282 316
	11 828 340
	21 208 129
	23 019 516
	32 150 476

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 25. Juni 1971 bei der Stadtparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 25. März 1971

Stadtparkasse Neuss

Der Vorstand

Pohlschneider

Wollenhaupt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 192

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.